

Mitteilungen

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **9 (1911-1912)**

Heft 2

PDF erstellt am: **13.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Heute, wo die sozialen Verhältnisse immer zugespitzter werden, wo es so überaus schwer ist, zu leben, wo die Arbeit nur noch Broterwerb ist und jeden andern sittlichen Gefühls ermangelt, wo ihre Träger um das Recht der Arbeit in Parteibüffeleien verfallen, den Klassenhaß provozieren und in die Ratsäle tragen und zum Gesetz stempeln, wo sie ihre Kräfte verzehren in Hungerkrawallen und Streiks, müssen wir den Kern retten, die Arbeit retten, um der Kulturaufgabe willen, die sie zu lösen hat, die sie allein nur lösen kann. Der ideale Wert der Arbeit ist über dem materiellen Wert verloren gegangen. Man berechnet nicht mehr, was sie dem Menschen ist, sondern was sie ihm einbringt. Darnach wird sie taxiert. Diese irriige Auffassung bringt die Arbeit um ihre heilende Kraft, die ihr in so reichem Maße inne wohnt. Dies zu erfassen in seiner ganzen Nacktheit, müssen wir zu den offiziellen Gefallenen hinuntersteigen. Ich sage „offiziellen“, denn nur was aktenmäßig mit Zahlen belegt werden kann, ist glaubwürdig. Manchmal nicht einmal dies, je nach unserer Stellung zur Materie. Darum ja gerade auch so viele Tatsachenverdrehungen im parteipolitischen Ringen. Dem Zweck wird alles geopfert, zuerst aber die Wahrheit. (Fortf. folgt.)

Bern. Inselfpital und Armenpflege. Ein neueres Kreis Schreiben des Regierungsrates weist hin auf die enorme Zunahme der Kosten für die Verpflegung von im Kanton Bern domizilierten Schweizern anderer Kantone und Bürgern der Vertragsstaaten Deutschland, Osterreich-Ungarn, Italien und Belgien (1907: 22,000 Fr.; 1909: ca. 40,000 Fr.) und verlangt, daß Patienten, die nicht dem Kanton Bern angehören, nur so lange auf Kosten des Kantons Bern (Armendirektion) zu verpflegen sind, als ihre Transportunfähigkeit andauert; diese muß von den Spitalärzten schriftlich bescheinigt werden. Tritt Transportfähigkeit ein, so ist die Heimatgemeinde bezw. der Heimatstaat durch Vermittlung der kantonalen Armendirektion um Übernahme der von diesem Zeitpunkte an erlaufenden Spitalkosten (à 2 Fr. pro Verpflegungstag) anzugehen; wird diese Übernahme verweigert, so ist die Heimtschaffung des Patienten zu veranlassen. Die Kosten der Heimtschaffung trägt der Staat. Für alle Kantonsfremden, die außer dem Kanton Bern wohnen, Hergereiste und Durchreisende, sowie für Kantonsfremde, die außerhalb dem Amtsbezirk Bern wohnen, müssen von der städtischen Polizeidirektion provisorische Aufnahmsgesuche ausgefertigt werden; außerdem muß jeder Kantonsfremde, der Spitalaufnahme verlangt, der kantonalen Armendirektion gemeldet werden, Angehörige der Nichtvertragsstaaten natürlich ausgeschlossen.

Diesen neuen Vorschriften kann die Berechtigung nicht bestritten werden, da laut Stiftungsurkunde der Inselfpital jeden erkrankten Berner soll aufnehmen können, was infolge der Überfüllung nicht mehr möglich war. A.

Glarus. Der Amtsbericht des Regierungsrates an den Landrat betr. den Zeitraum Mai 1910—Mai 1911 weist nach, daß die Ausgaben für das Armenwesen 121,427 Fr. betragen, den Voranschlag um 7327 Fr. überschritten. Die Unterstüzungen betragen 298,892 Fr. und sind gegenüber dem Vorjahr um 8577 Fr. gestiegen. Die Erhöhung der Unterstüzungen resultierte im wesentlichen aus der Erhöhung der Verpflegungstaxen bei sozusagen allen Versorgungsarten. In der Hauptsache kommt jedoch dabei die Privatversorgung in Betracht. Die Beiträge des Landes für Privatversorgungen waren in den letzten Jahren außerordentlich gewachsen. Es ließ sich dies zwar im wesentlichen damit begründen, daß die Taxen für die Privatversorgung fast durchwegs gesteigert wurden, ein Umstand, der wegen der allgemein eingetretenen Teuerung wohl begreiflich

erschien. Aber auch numerisch hatte die Zahl der Privatversorgungen eine nicht unwesentliche Vermehrung erfahren. Der Regierungsrat beauftragte deshalb die Armendirektion, das von den Armeingemeinden eingereichte Verzeichnis der versorgt gewesenen Personen einer Prüfung zu unterziehen und dabei im speziellen auch das Kapitel Privatversorgung zu behandeln. Im Frühjahr 1911 ist diese Prüfung erfolgt. Dabei stellte es sich heraus, daß im ganzen 45 Fälle von den Armenpflegern in das Verzeichnis der Privatversorgungen eingestellt waren, ohne daß hiezu nach dem strengen Wortlaut des Gesetzes eine Berechtigung existiert hätte. Die Armendirektoren der letzten Jahrzehnte hatten den Begriff Privatversorgung etwas weitgehend ausgelegt, speziell im Hinblick darauf, daß es im Interesse der in Frage stehenden Kinder gelegen hatte, wenn solche als Halbwaisen bei der überlebenden Mutter belassen wurden, anstatt daß Anstaltsversorgung oder tatsächliche Privatversorgung Platz griff. Und doch mußten nun die Administrativbehörden einer zu weitgehenden Auffassung des Begriffs Privatversorgung entgegenreten, da sonst die Beitragsleistungen des Landes hierfür ins Unermeßliche steigen würden. A.

St. Gallen. Eine werdenbergische Gemeinde, die schon unter staatlicher Kuratel stand, hatte mit einer liederlichen Frau, deren Mann von ihr weg nach Amerika sich geflüchtet, viel zu tun und empfing sie öfters auf dem Schub aus der Großstadt Zürich zu längerem oder kürzerem Aufenthalt im Armenhaus. Um die lästige Person los zu werden, wurden ihr vom Gemeinderat 200 Fr. angeboten, wenn sie einen sie heiratenden Mann finde. Von Zürich her erschien denn auch nicht lange darauf ein solches ihr würdiges Exemplar. Die Eheverkündigung erging, und bis die gesetzliche Frist abgelaufen, lebte der Mann prächtig auf Gemeindefosten im Bad F. Am Hochzeitstag waren der Landjäger und der Armenpfleger Trauzeugen und erschienen nach dem feierlichen Akt auch zum fröhlichen Mahl im genannten Bad. Abends trollte mit den 200 Fr. in der Tasche das saubere Paar sich weiter und wandte sich nach Zürich, allwo das Geld bald verknopft war und Männlein und Weiblein nun per Schub heimtransportiert wurden, aber nicht mehr nach S., sondern nach D., das nun die Bescherung hatte. In der Gemeinderrechnung von S. figurieren die Kosten für dieses mindere Stücklein unter der Rubrik „Verschiedenes“!

Zürich. Mit Freischreiben vom 10. Dezember 1910 wurden die Armenpflegen eingeladen, an Hand eines Fragebogens über die von ihnen bei der Erteilung von Armenarztbewilligungen geübte Praxis zu berichten. Mit bezug auf die außerhalb des Kantons niedergelassenen erkrankten Bürger ergab sich da die interessante Tatsache, daß das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbenen armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Brachmonat 1875 und die Bestimmungen der Staatsverträge der Mehrzahl der Armenpflegen nicht bekannt sind oder von ihnen nicht zur Anwendung gebracht werden. Es wird nämlich die Frage, ob bei den außerhalb des Kantons niedergelassenen Patienten jeweils verlangt werde, daß sich das von dem behandelnden Arzt auszustellende ärztliche Zeugnis über die Frage der Transportfähigkeit ausspreche, nur von 58 Armenpflegen bejaht. 60 Armenpflegen erklären ausdrücklich, daß sie auch außer den Kanton Armenarztbewilligungen und Pflegekostengarantien erteilen ohne Rücksicht auf die Frage der Transportfähigkeit. Von 33 Armenpflegen wurden die einschlägigen Fragen nicht beantwortet, meistens mit dem Bemerkten, daß keine Fälle vorgekommen seien. Im einzelnen bietet die Praxis, wie sie nach den ein-

gegangenen Berichten von den Armenpflegen ausgeübt wird, ein Bild von großer Mannigfaltigkeit. Eine Armenpflege z. B. bemerkt ausdrücklich, daß sie Gutsprachen ohne Rücksicht auf die Transportfähigkeit nur nach dem Ausland erteile, und von einer weiteren wird schließlich berichtet, daß sie nur im Falle der Transportunfähigkeit nach auswärts Garantie leiste. Dieser Praxis liegt offenbar durchwegs die Annahme zugrunde, daß die Frage der Transportfähigkeit nur insofern von Bedeutung sei, als ein Transport tatsächlich durchgeführt werden solle, und es wird dabei übersehen, daß die Beantwortung dieser Fragen namentlich auch deswegen von Wichtigkeit ist, weil im Falle der Vereinerung, d. h. also im Falle der Transportunfähigkeit der Patienten, der Niederlassungskanton oder Staat verpflichtet ist, auf eigene Rechnung die nötige Hilfe zu gewähren. (Aus dem Jahresbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Zürich pro 1910.)

Art. Institut Drell Füssli, Abteilung Verlag, Zürich.

Beiträge zur Schweizerischen Verwaltungskunde
Herausgegeben von der
Schweizerischen Staatschreiberkonferenz.

Bei uns erschien:

Heft 7

Die Portofreiheit nach dem neuen Postgesetz.

Von **Dr. W. Wimmer,**

Sekretär der eidg. Oberpostdirektion in Bern.

(48 Seiten, groß 8°), broschiert **1 Fr.**, kartoniert **Fr. 1. 30.**

Das neue Postgesetz vom 5. April 1910, das mit 1. Januar 1911 in Kraft getreten ist, hat bekanntlich die Portofreiheit erheblich eingeschränkt. Die Anwendung der neuen Gesetzesbestimmungen stieß auf große Schwierigkeiten und es herrschte eine beträchtliche Unsicherheit über den Umfang der neuen Portofreiheit. Die Postverwaltung hatte eine Menge von Auskünften zu erteilen, Beschwerden und Rekurse zu erledigen. Nunmehr hat sich eine bestimmte Praxis in der Anwendung der neuen Vorschriften ergeben und die zahlreichen Behörden in den Kantonen und Gemeinden werden es begrüßen, in der vorliegenden, von der eidg. Oberpostdirektion genehmigten Publikation eine sichere und erschöpfende Begleitung durch das ziemlich schwierige Gebiet der eidg. Portofreiheit zu erhalten.

In allen Buchhandlungen erhältlich.

Im Verlag **L. Kirschner-Engler**, Buchhandlung, St. Gallen, erschienen und ist zu beziehen:

„Mein Schweizerland wach auf!“

Belehrung über das Bundesgesetz über die Kranken- und Unfallversicherung von **B. Zweifel**, Stadtrat, St. Gallen.

Preis einzeln 40 Rp., in Partien von 10 Stück an 20 Rp.

Lehrling gesucht.

Ein junger Knabe könnte das **Schmiedhandwerk** unentgeltlich erlernen. Gute Behandlung zugesichert. Bei Herrn **Subler**, Schmied, **Rochefort**, Kanton Neuenburg. 320

Bäcker-Lehrling

findet richtige Ausbildung und familiäre Behandlung bei **G. Steinegger**, in **Gstaad**, Berner Oberland. 314

Gesucht

ein Knabe von ehrbarer Familie im Alter von 14—15 Jahren zur Aushilfe in der Landwirtschaft. Eintritt nach Uebereinkunft. **H. Meier**, Landwirt, **Greifensee**, Kt Zürich. 318

Auskunft bei Treuhand

Bonismwil (Aargau).

803]

Ausschließlich mit reellen Mitteln arbeiten des Institut. **Spezielle Vereinbarungen** für **Armenpflegen** (Kontrolle Almosenempfänger, Berichte, Begleitungen etc. Gratisprospekt. Keine Detektivdienste!

Art. Institut Drell Füssli,
Verlag, Zürich.

Krankheitsursachen und

Krankheitsverhütung

von **Prof. Dr. O. Saab.**

Preis 50 Cts.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.